

TARIFSTATISTIKEN

Tarifinformationen zum Einzelhandel

Die Tarifverdienststatistik bietet Informationen aus ausgewählten Flächentarifverträgen und informiert über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste in einzelnen Branchen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unserem Datenangebot für den Bereich Einzelhandel. Alle Angaben sind auch über unser Onlineangebot abrufbar.

Die Tarifsituation im Überblick

Für den Einzelhandel gibt es keinen einheitlichen Tarifvertrag in Deutschland, sondern jeweils getrennte Lohn- und Gehaltstarifverträge für einzelne Bundesländer. Nur Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schließen einen gemeinsamen Tarifvertrag ab. Meist werden aber die Eckpunkte des ersten regionalen Tarifabschlusses, wie beispielsweise die Höhe des prozentualen Anstiegs, als Pilotabschluss akzeptiert und von den übrigen Tarifbereichen übernommen. Die Hauptunterschiede zwischen den regionalen Flächentarifverträgen liegen im Beginn des Gültigkeitszeitraums und in der Höhe der Tarifverdienste.

Tarifabschluss im Einzelhandel

Abscriuss vom 29.8.2017 Laufzeit: 1.5.2017 bis 30.4.2019 (24 Monate)		
Datum ¹	%-Erhöhung	Einmalzahlung
	2 Nullmonate	
1.7.2017	2,3%	
1.3.2018		50 €
1.5.2018	2,0%	

¹ Regional abweichend.

Tarifverdienste und Arbeitszeiten

Das Tarifgehalt einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers im nordrhein-westfälischen Einzelhandel liegt derzeit zwischen 1 729 Euro und 2 528 Euro (Vergütungsgruppe I: Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung). Die Spanne der Tarifgehälter reicht dabei von 1 590 Euro (A: Angestellte ohne

kaufmännische Ausbildung) bis 4 820 Euro (IVc: Abteilungsleiter). Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit Berufsabschluss erhalten in Nordrhein-Westfalen einen Tariflohn von mindestens 2 253 Euro (IIIa) bis höchstens 2 914 Euro (IIId). Tariflich vereinbart wurde zudem eine jährliche Sonderzahlung von 62,5 % des monatlichen Tarifentgelts in den meisten Ländern des früheren Bundesgebietes (Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen: 60%) und von 50% in den neuen Ländern (Berlin-Ost: 60%). Zudem erhalten die Beschäftigten im früheren Bundesgebiet sowie in Mecklenburg-Vorpommern ein Urlaubsgeld von 50 % des Tarifgehaltes einer Verkäuferin bzw. eines Verkäufers. In den übrigen Ländern liegt der Prozentsatz bei 45 %. Die maximale Urlaubsdauer beträgt deutschlandweit 36 Werktage. Die tarifliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden im früheren Bundesgebiet (Berlin-West: 37) und 38 Stunden in den neuen Ländern (Mecklenburg-Vorpommern: 39).

Ost-/West-Relation

Durch die Vielzahl an Tarifverträgen lassen sich die Tarifverdienste in den neuen Ländern nur schwer mit denen im früheren Bundesgebiet vergleichen.

So gilt in Berlin ein gemeinsamer Tarifvertrag, allerdings müssen die Tarifbeschäftigten in den östlichen Bezirken für den gleichen Verdienst eine Stunde länger arbeiten. Die tariflichen Anfangsgehälter für Angestellte mit Berufsausbildung liegen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit rund 1 992 Euro (K2) sowie in Berlin und Brandenburg mit rund 1 993 Euro über denen im früheren Bundesgebiet. Dort erhalten Angestellte mit gleicher Qualifikation laut Tarifvertrag ein Anfangsgehalt zwischen 1719 Euro (Bremen) und 1889 Euro (Hamburg). Mecklenburg-Vorpommern liegt hierbei mit 1 810 Euro knapp hinter Bayern, aber beispielsweise noch vor Rheinland-Pfalz (1785 Euro), Baden-Württemberg (1777 Euro) und Nordrhein-Westfalen (1729 Euro). Demgegenüber wurden für Facharbeiterinnen und Facharbeiter in den neuen Ländern niedrigere tarifliche Anfangslöhne vereinbart als im früheren Bundesgebiet. Auch in der jeweils untersten Tarifgruppe sind im Osten die Gehälter höher und die Löhne niedriger als im früheren Bundesgebiet.

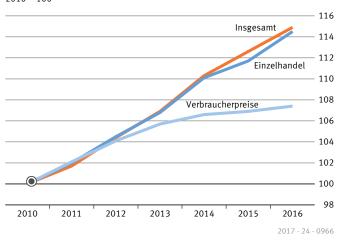


Tarifstatistiken: Informationen zum Einzelhandel

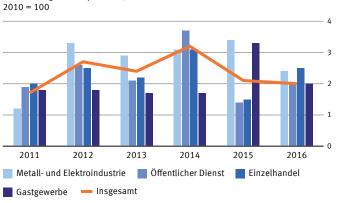
Tarifliche Besonderheiten

Bislang sieht nur der Tarifvertrag für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Öffnungsklauseln vor, die unter bestimmten Umständen eine Reduzierung der Tarifentgelte um bis zu 6 % erlauben. Für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde eine Mittelstandsklausel vereinbart, nach der Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten die Tarifverdienste absenken können. Andere Tarifverträge sehen vor, dass von der wöchentlichen Arbeitszeit abgewichen werden kann. Diese Mittelstandsklauseln wurden rückwirkend zum 1.7.2013 wieder in Kraft gesetzt, bis zum 30.6.2015 fortgeschrieben und enden dann jeweils ohne Nachwirkung.

Entwicklung der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen 2010=100



Entwicklung der Tarifverdienste in ausgewählten Wirtschaftsbereichen Veränderung zum Vorjahr in %,



2017 - 24 - 0967

Durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste

Über die durchschnittliche Entwicklung der Tarifverdienste informiert der Tarifindex. Er berücksichtigt neben den wichtigsten Flächentarifverträgen auch Firmentarifverträge sowie angewandte Tarifverträge aus anderen Branchen. Im Einzelhandel stiegen die tariflichen Monatsgehälter einschließlich Sonderzahlungen von 2010 bis 2016 um insgesamt 14,5 %. Sie lagen damit unter der Gesamtentwicklung (+ 14,9 %). Die Verbraucherpreise stiegen im gleichen Zeitraum um 7,4 %.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis) www.destatis.de

Publikationen online

unter www.destatis.de/publikationen über unsere Datenbank www.destatis.de/genesis

Weitere Informationen

Die vollständigen Ergebnisse der hier vorgestellten Statistik wurden in der Fachserie 16 Reihe 4.3 "Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" sowie "Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen" veröffentlicht. Diese stehen im Internet-Portal des Statistischen Bundesamtes zum kostenfreien Download zur Verfügung. Weitere ausgewählte Tarifinformationen aus Tarifflächenverträgen sind außerdem unter www.destatis.de/tarifdatenbank zu finden.



Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt Zentraler Auskunftsdienst Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Erschienen im Dezember 2017

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.